

Verkündet
am 19. Februar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schlossers Johann Ernst S p [REDACTED], D [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

seiner Ehefrau Margarete S p [REDACTED] geb. W [REDACTED], N [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat in der Sitzung vom 12. Februar 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bun-
desrichter Johannsen, Wüstenberg, Maas und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 19. März 1963 wird auf
seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien heirateten am 27. September 1930 in D-
[REDACTED]. Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1907 geborene Kläger ist Schlosser
bei der M[REDACTED]-AG. Die Beklagte ist am [REDACTED]. [REDACTED] 1907
geboren, sie ist nicht berufstätig. Der letzte Geschlechts-
verkehr hat nach der Darstellung des Klägers im Mai 1958
stattgefunden, nach der Behauptung der Beklagten dagegen
Ende März 1958. Von den drei Kindern, die aus der Ehe her-
vorgegangen sind, lebt nur noch eine 32 Jahre alte, unver-
heiratete und berufstätige Tochter. Seit September 1958
leben die Parteien getrennt voneinander, obwohl sie zu-
nächst noch in der gemeinsamen Wohnung verblieben. Am
28. März 1960 zog die Beklagte zu ihrer Tochter nach N[REDACTED].

Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe nach § 43 EheG.
Er hat seine Klage damit begründet, daß die Beklagte die
eheliche Gemeinschaft aufgehoben und nicht zu ihm zurückge-
kehrt sei, obwohl sie in dem Schreiben seines Prozeßbevoll-
mächtigten vom 26. Juli 1960 dazu aufgefordert worden sei.
Die Beklagte wohne in Neuss nicht nur mit ihrer Tochter,
sondern auch mit dem verheirateten Abteilungsleiter der
Firma M[REDACTED]-AG Wilhelm Ro[REDACTED] zusammen und erwecke
dadurch den Anschein, daß sie ehewidrige oder ehobreicherische
Beziehungen zu Ro[REDACTED] unterhalte, zumal dieser von seiner
Ehefrau getrennt lebe.

Die Beklagte bittet um Klagabweisung. Sie hat bestrit-
ten, irgendwelche ehewidrigen Beziehungen zu Ro[REDACTED] zu un-
terhalten. Sie sei berechtigt, bei ihrer Tochter zu leben
und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu
verweigern, weil der Kläger ehewidrige Beziehungen zu Frau
Helene R[REDACTED] unterhalte. Wegen dieser Beziehungen sei die
Ehe der Eheleute R[REDACTED] geschieden worden. Im Herbst 1960,
nach ihrem Auszug aus der Ehewohnung, sei Frau R[REDACTED] dort
eingezogen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Seine Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger wie folgt begründet: Ro[REDACTED] unterhalte zwar keine geschlechtlichen Beziehungen zur Beklagten, aber mindestens seit 1957 solche Beziehungen zur Tochter der Parteien. Er habe diese Beziehungen zu verhindern versucht, die Beklagte habe sie aber gegen seinen Widerspruch gefördert. Sie sei deshalb später mit ihrer Tochter in das von Ro[REDACTED] erbaute Haus gezogen. Hierdurch werde sein Ansehen geschädigt. Bei den Auseinandersetzungen um die Liebesbeziehungen der Tochter habe ihn die Beklagte beschimpft. Durch dieses Verhalten der Beklagten sei die Ehe der Parteien zerrüttet worden. Der ungünstige Verlauf der Ehe sei dagegen nicht auf seine Beziehungen zu Frau R[REDACTED] zurückzuführen. Diese wohne seit dem 31. Dezember 1961 nicht mehr in seiner Wohnung und beköstige ihn auch nicht.

Hilfsweise hat der Kläger beantragt, die Ehe der Parteien nach § 48 EheG zu scheiden.

Die Beklagte hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen; für den Fall der Scheidung hat sie beantragt, das Verschulden des Klägers auszusprechen.

Sie ist den Behauptungen des Klägers entgegengetreten und hat im einzelnen vorgetragen, daß der Kläger die Beziehungen zwischen der Tochter der Parteien und Ro[REDACTED] nicht mißbilligt habe. Er habe die Besuche des Liebhabers der Tochter in der Wohnung der Parteien nicht beanstandet. Die Beziehungen des Klägers zu Frau R[REDACTED] seien mit dem Auszug der Genannten aus der Ehwohnung nicht abgebrochen worden, Frau R[REDACTED] besuche den Kläger nach wie vor.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit seiner Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts will der Kläger erreichen, daß die Ehe der Parteien nach § 48 EheG geschieden wird.

Die Beklagte bittet, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Nach § 547 Abs. 2 ZPO kann das angefochtene Urteil vom Revisionsgericht nur nachgeprüft werden, soweit das Scheidungsvorlangen des Klägers an § 48 Abs. 2 EheG gescheitert ist.

2. a) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit September 1958 nicht mehr besteht, es hat ferner ausgeführt, daß die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist, weil jedenfalls der Kläger nicht bereit ist, die Lebensgemeinschaft mit der Beklagten wieder aufzunehmen. Damit ist dargelegt, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG vorliegen.

b) Nach den Gründen des angefochtenen Urteils läßt jedoch der Widerspruch der Beklagten die Scheidung der Ehe nicht zu. Zur Zulässigkeit des Widerspruchs hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger die Hauptschuld an der Zerrüttung der Ehe trage, weil er durch den Umgang mit Frau R. seit 1958 das Vertrauen der Beklagten in seine eheliche Treue untergraben und dadurch die Entfremdung der Ehegatten herbeigeführt habe. Das Berufungsgericht hat auch - im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Anwendung des § 43 EheG - ausgesprochen, daß der Kläger durch seine Kenntnis vom Inhalt der Urteilsgründe aus dem Scheidungsrechtsstreit der Eheleute R. gewußt

habe, welche Grenzen er im Umgang mit anderen Frauen einzuhalten habe.

Gegenüber diesem schuldhaften Verhalten des Klägers hat die Beklagte nach Ansicht des Berufungsgerichts nur in weit- aus geringerem Umfange zur Zerrüttung der Ehe beigetragen. Zwar wird der Beklagten ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie die Liebesbeziehungen der Tochter Gisela zu dem verheir- teten Wilhelm Ro[REDACTED] begünstigt habe, nach den Feststel- lungen des Berufungsgerichts hat der Kläger aber daran gar keinen Anstoß genommen, die Besuche des Ro[REDACTED] in der Wohnung der Parteien vielmehr nicht ungern gesehen, so daß seine Einstellung zur Ehe durch dieses Verhalten der Be- klagten gar nicht oder nur kaum berührt worden ist.

3. Auf Grund dieser Feststellungen über den Verlauf der Ehe und die Ursachen ihrer Zerrüttung ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG zulässig sei. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken, auch die Revision hat in diesem Zusammenhange keine Einwände erhoben.

a) Das Berufungsgericht hat in den Gründen des ange- fochtenen Urteils weiter dargelegt, daß das Scheidungsver- langen des Klägers am Widerspruch der Beklagten scheitert, weil der Beklagten eine Wiederaufnahme der ehelichen Le- bensgemeinschaft jetzt nicht zuzumuten sei und ihre Bin- dung an die Ehe bejaht werden müsse. Zwar hat die Beklag- te gegenüber dem Berufungsgericht angegeben, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Kläger nicht fort- setzen könne, weil sie nach all den Enttäuschungen nicht glauben könne, daß sich der Kläger bessern würde. Sie habe jeden Glauben daran verloren, daß es wieder zu einer nor-

malen Ehegemeinschaft kommen könne.

Diese Erklärung hat das Berufungsgericht dahin gewürdigt, daß die Beklagte wegen des seit Jahren bestehenden und bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung begründeten Verdachts der Untreue des Klägers zur Zeit keinen Weg zur Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft sieht und ihr eine solche Wiederaufnahme auch nicht zugemutet werden könne. Dieser Verdacht der Beklagten ist, wie in dem angefochtenen Urteil dargelegt wird, noch dadurch bestärkt worden, daß nach den Aussagen mehrerer Hausbewohner Frau R. dem Kläger auch noch nach ihrem Auszug aus seiner Wohnung aufgesucht hat. Der Beklagten könne es, wie in dem angefochtenen Urteil gesagt wird, nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie von dem Fortbestehen der ehewidrigen oder ehebrecherischen Beziehungen des Klägers zu Frau R. überzeugt sei.

Die Revision wendet sich gegen diese Würdigung der Angaben der Beklagten und meint, die Beklagte habe deutlich zu verstehen gegeben, daß sie unter gar keinen Umständen zur Fortsetzung der Ehe bereit sei, daß also die Beziehungen des Klägers zu Frau R. keine Rolle spielten. Die Bedenken der Revision sind unbegründet, das Berufungsgericht hat § 286 ZPO nicht verletzt. Ob die Erklärung der Beklagten als Verneinung jeder Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, zu verstehen ist, oder ob diese Erklärung nicht nur nach ihrem Wortlaut zu verstehen ist, sondern erst auf Grund der Erfahrungen und der Erlebnisse der Beklagten ihren richtigen Sinn bekommt, hatte allein der Tatrichter zu entscheiden. Seine Würdigung der Angaben der Beklagten ist möglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

b) Die Revision meint ferner, die Beweisaufnahme des Berufungsgerichts habe nicht ergeben, daß der Verdacht der Beklagten begründet sei, daß der Kläger auch nach dem 31. Dezember 1961 die bedenklichen Beziehungen zu Frau R. fortgesetzt habe. Die Vernehmung der Hausbewohner habe lediglich ergeben, daß Frau R. noch im März 1962 die Wohnung des Klägers betreten habe. Da diese Besuche 7 Monate vor der Vernehmung der Zeugen stattgefunden hätten, so hätte das Berufungsgericht nicht folgern dürfen, daß die Beklagte noch jetzt Grund habe, an das Fortbestehen der ehewidrigen Beziehungen zu Frau R. zu glauben. Sie könne die Fortsetzung der Ehe demgemäß nicht davon abhängig machen, daß der Kläger keinen Anlaß mehr gäbe, das Fortbestehen der Beziehungen zu Frau R. zu vermuten. Die Rüge, das Berufungsgericht habe durch diese Beweismwürdigung § 286 ZPO verletzt, ist unbegründet.

Die Hausbewohner G., R., M. haben Frau R. in der Zeit von Januar bis März 1962 mehrfach im Hause gesehen. Die zuletzt genannte Zeugin hat beobachtet, daß Frau R. einen Schlüssel zur Wohnung des Klägers besaß und damit die Wohnungstür aufschloß, sie hat ferner angegeben, daß sich Frau R. vor ihr verstecken wollte. Der Berufungsrichter konnte diese Einzelheiten im Zusammenhang mit der langen Dauer der verdächtigen Beziehungen so würdigen, wie dies in dem angefochtenen Urteil dargelegt ist, daß nämlich die Beklagte nach wie vor annehmen konnte, daß die verdächtigen Beziehungen zwischen Frau R. und dem Kläger nach dem Auszug der Genannten fortbestanden und nicht abgebrochen wurden.

Nach alledem ist das Berufungsgericht ohne Verfahrensverletzung zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagten wegen des Verhaltens des Klägers nicht zuzumuten sei, die eheliche

Lebensgemeinschaft mit dem Kläger wieder aufzunehmen.

4. Das Berufungsgericht hat auch die Bindung der Beklagten an die Ehe bejaht. In dem angefochtenen Urteil wird dazu gesagt, der Beklagten falle nichts zur Last, was "auf eine innere Los-sagung" von der Ehe hindeute. Es sei ihr nicht nachgewiesen, daß sie herabsetzende Äußerungen über den Kläger und ihr Ehe-loben gemacht habe.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils sind so zu verstehen, daß die Beklagte an der Ehe festhält, und zwar aus Gründen die vom Wesen der Ehe mindestens mitumfaßt wurden (VfW 1962, 1294 Nr. 3 = FamRZ 1962, 364). Die Annahme des Berufungsgerichts, daß sich die Beklagte noch an ihre Ehe gebunden fühle, ist daher aus Rechtsgründen nicht zu bean-standen.

Ascher Johansen Wüstenberg Maaß Dr. Graf